



2. RUV-Kommissionssitzung

Abklärungsaufträge für die Sitzung vom 20. Januar 2023

Richtplananpassung (G Grundzüge und M Mobilität inklusive Mobilitätskonzept und Umfahrungen Unterägeri und Zug), Vorlage Nrn. 3487.1/2 - 17116/17117

1. Abklärungsauftrag zu M 1.1, Ziffer 2:

Für Ziffer 2 von «M 1.1. Handlungen» soll ein neuer Formulierungsvorschlag für die zweite Sitzung ausgearbeitet werden. Die Frist 2035 wird als zu lange erachtet. Möglich wäre auch ein Zwischenbericht an die RUVK und dann 2035 ein finaler Bericht an den Kantonsrat. Zudem erscheint das Thema Modal-Split in den Handlungen, ohne dass dafür eine Abstützung in den Grundsätzen besteht. Hierzu soll ebenfalls ein Vorschlag ausgearbeitet werden.

Antwort:

Nachfolgend der neue Formulierungsvorschlag zu M 1.1, Ziffer 2. Im RUVK-Bericht kann aufgenommen werden, dass die Information des Kantonsrats bis 2027 via RUVK erfolgt (geeignete Form). Zudem soll der Modal-Split neu im Grundsatz G 7.2 aufgenommen werden. Vom Sinn her ist der Modal-Split bereits von G 7.2 in der bisherigen Form erfasst und soll neu nun explizit aufgeführt werden.

Bisherige Version:

Kernsatz G 7.2:

Kanton und Gemeinden fördern ~~durch Anreize~~ flächen- und energieeffiziente Mobilitätsformen. Erneuerbare Energien stehen im Vordergrund.

Neue Version:

Kernsatz G 7.2:

Kanton und Gemeinden realisieren und fördern flächen- und energieeffiziente Mobilitätsformen. Damit ist der Modal-Split-Anteil des Fuss- und Veloverkehrs sowie des öffentlichen Verkehrs zu erhöhen. Erneuerbare Energien stehen im Vordergrund.

Bisherige Version:

M 1.1 – Handlungen:

- 2. Der Kanton erstattet dem Kantonsrat spätestens 2035 Bericht über die Umsetzung der Kernsätze und Handlungen und die Entwicklung des Modal-Splits im Kanton Zug.*

Neue Version:

M 1.1 – Handlungen:

- 2. Der Kanton erstattet dem Kantonsrat in geeigneter Form bis 2027 Bericht über die Umsetzung der Kernsätze und Handlungen. Bis 2035 unterbreitet er dem Kantonsrat Bericht und Antrag für allfällige notwendige Anpassungen des Richtplans des Kapitels Mobilität. Neben der Kontrolle der Kernsätze und Handlungen zeigen die Berichte auf, ob sich der Modal-Split im Kanton Zug verändert hat.*

2. Abklärungsauftrag zu M 1.1, Ziffer 5:

Für Ziffer 5 von «M 1.1. Handlungen» soll ein neuer Formulierungsvorschlag für die zweite Sitzung ausgearbeitet werden. Für das kantonale Mobilitätsmanagement soll eine Frist bis 2026 festgelegt werden. Zudem soll es anschliessend auch umgesetzt werden.

Antwort:

Nachfolgend der neue Formulierungsvorschlag zu M 1.1, Ziffer 5:

Bisherige Version:

M 1.1 – Handlungen:

5. Der Kanton erarbeitet für sich als Arbeitgeber ein Mobilitätsmanagement mit Vorbildcharakter. Die Gemeinden ~~sind eingeladen, dabei mitzuwirken~~ prüfen, ob sie dieses für sich als Arbeitgeberinnen übernehmen können.

Neue Version:

M 1.1 – Handlungen:

5. Der Kanton erarbeitet für sich als Arbeitgeber bis 2026 ein Mobilitätsmanagement mit Vorbildcharakter und setzt es um. Die Gemeinden prüfen, ob sie dieses für sich als Arbeitgeberinnen übernehmen können.

3. Abklärungsauftrag im Zusammenhang mit der Motion der CVP-Fraktion betreffend Nullemissionszonen (Vorlage Nr. 3192.1 - 16504):

Damit die Gemeinden – sofern sie dies wollen – die Möglichkeit erhalten, in Zukunft Nullemissionszonen einzurichten, soll eine Grundlage bei den Handlungen im Kapitel Mobilität (M) im Richtplan eingefügt werden. Die Baudirektion wird ersucht, an geeigneter Stelle einen Formulierungsvorschlag auszuarbeiten.

Antwort:

Nachfolgend der neue Formulierungsvorschlag zu M 2.1, Ziffer 1.1:

Bisherige Version:

M 2.1 – Handlungen:

1. Kanton und Gemeinden nutzen die Infrastrukturen effizient und situationsgerecht, sie 1.1 weisen die vorhandenen Verkehrsflächen möglichst situationsgerecht den flächeneffizienten Mobilitätsformen zu (~~z. B. lassen sie Busspuren situativ für weitere Nutzungen zu~~);

Neue Version:

M 2.1 – Handlungen:

1. Kanton und Gemeinden nutzen die Infrastrukturen effizient und situationsgerecht, sie 1.1 weisen die vorhandenen Verkehrsflächen möglichst situationsgerecht den flächeneffizienten Mobilitätsformen zu und schaffen für die Gemeinden gesetzlich die Möglichkeit, Nullemissionszonen zu schaffen;